

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 45 vom 01.12.2010 S. 4764, Änderung AM I 11/30.03.2012 S: 417 und AM I 46/21.12.2012 S. 3152, Änd. AM I 19/22.04.2013 S. 562, Änderung AM I/42 vom 25.09.2013 S. 1640, Änd. AM I/15 vom 07.05.2014 S. 349, Änd. AM I/42 vom 04.09.2015 S. 1131, Änd. AM I/20 vom 06.04.2016 S. 573, Änd. AM I/50 v. 29.09.2016 S. 1303, Änd. AM I/10 v. 14.03.2017 S. 107

Fakultät für Biologie und Psychologie:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 17.02.2017 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 07.03.2017 die neunte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Biologie“ der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.12.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 45/2010 S. 4764), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 20.09.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 50/2016 S. 1303), genehmigt (§ 44 Absatz 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20.12.2016 (Nds. GVBl. S. 308); § 37 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 b), § 44 Absatz 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Biologie“ der Georg-August-Universität Göttingen

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums, Akademischer Grad
- § 3 Empfohlene Vorkenntnisse

II. Gliederung des Studiums

- § 4 Studienbeginn, Studiendauer, Studienabschnitte
- § 5 Erster Studienabschnitt
- § 6 Zweiter Studienabschnitt
- § 7 Anmeldung und Zulassung zu Modulen
- § 8 Studien- und Prüfungsberatung

III. Prüfungsverfahren

- § 9 Form der Prüfungsleistungen
- § 10 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 11 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 12 Bachelorarbeit
- § 12a Freiwillige Zusatzprüfungen

§ 13 Wiederholbarkeit von Prüfungen; Pflichtstudienberatung

§ 14 Gesamtergebnis; Endgültiges Nichtbestehen

§ 15 Prüfungskommissionen

IV. Übergangsbestimmungen

§ 16 Übergangsbestimmungen; Inkrafttreten

V. Anlagen

Anlage I: Profil des Bachelor-Studiengangs Biologie

Anlage II: Übersicht über die fachwissenschaftlichen Schwerpunkte

Anlage III: Exemplarische Studienverlaufspläne für alle Schwerpunkte

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Bachelor-Studiengang „Biologie“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote der Universität Göttingen (APO)“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelorstudiums.

§ 2 Ziel des Studiums, Akademischer Grad

(1) Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für den Übergang in eine biologienahe Berufspraxis notwendigen inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Biologie beherrschen und ihre Kenntnisse so weit vertieft haben, dass sie fachliche Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten und biologische Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Neben soliden biologischen Grundlagen sollen Studierende vertiefte Fachkenntnisse auf einem selbst gewählten biologischen Teilgebiet durch eine geeignete Schwerpunktbildung erwerben können, um

a) sich eine sehr gute allgemeine und fachspezifische Berufsfähigkeit anzueignen,

b) die Grundlagen dafür zu schaffen, einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss in Form eines Master-Studiums absolvieren zu können.

(3) Um diese Ziele zu erreichen, werden fundierte theoretische Kenntnisse mit biologischen Anwendungsproblemen und Entwicklungen der Praxis verknüpft, so dass die Studierenden sowohl wissenschaftliche Qualifikation als auch berufliche Handlungskompetenz erwerben.

(4) Das Bachelorstudium vermittelt über die fachlichen Kenntnisse hinaus Schlüsselkompetenzen für einen erfolgreichen Berufseinstieg oder für die Aufnahme eines Masterstudiums.

(5) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B. Sc.“

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse

¹Für ein erfolgreiches Biologiestudium werden EDV-Kenntnisse und Kenntnisse in mathematischen und naturwissenschaftlichen Denk- und Arbeitsweisen sowie in der deutschen und englischen Sprache (Mittelstufe II) für einen reibungslosen Studienablauf empfohlen.

²Studierenden, deren Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Bachelorstudiums entsprechend weiterzubilden.

II. Gliederung des Studiums

§ 4 Studienbeginn, Studiendauer, Studienabschnitte

(1) ¹Das Studium beginnt zum Wintersemester. ²Der Studiengang kann nicht in Teilzeit studiert werden.

(2) Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 180 Anrechnungspunkte (European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-) Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

- a) auf das Fachstudium 130 C,
- b) auf den Professionalisierungsbereich 38 C und
- c) auf die Bachelorarbeit 12 C.

(3) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte, den ersten Studienabschnitt und den zweiten Studienabschnitt (Hauptstudium).

(4) Der erste Studienabschnitt umfasst die Pflichtmodule des ersten und des zweiten Fachsemesters im Umfang von 50 C.

(5) ¹Das Hauptstudium umfasst Module des dritten bis sechsten Fachsemesters. ²Im zweiten Studienabschnitt sind 130 C zu erwerben, davon 12 C durch die Anfertigung der Bachelorarbeit; wenigstens ein nichtbiologisches Wahlpflichtmodul im Umfang von 6 C soll bereits im zweiten Semester absolviert werden.

(6) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²Das Modulverzeichnis, das auch die Modulübersicht im Sinne des § 4 Abs. 1

Satz 1 APO enthält, wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Prüfungs- und Studienordnung. ³Beispiele für einen sachgerechten Aufbau des Studiums sind den in Anlage III beigefügten exemplarischen Studienverlaufsplänen zu entnehmen.

§ 5 Erster Studienabschnitt

(1) ¹Im ersten Studienabschnitt sollen die Studierenden Kenntnisse über die grundlegenden Problemstellungen und Lösungsansätze der verschiedenen biologischen Fachgebiete und die erforderlichen Handlungskompetenzen erwerben. ²Darüber hinaus sollen die Studierenden berufsqualifizierende Kenntnisse sowie Fach- und Methodenkompetenzen erwerben.

(2) Für die Pflichtmodule des Orientierungsjahres bestehen keine modulspezifischen Zugangsvoraussetzungen und keine Zugangsbeschränkungen.

(3) ¹Der erste Studienabschnitt besteht aus neun Pflichtmodulen im Umfang von insgesamt 50 C. ²Die Pflichtmodule bestehen aus fünf biologischen Orientierungsmodulen und vier nichtbiologischen Modulen. ³Bei den Orientierungsmodulen handelt es sich um „Ringvorlesung IA“, „Ringvorlesung IB“, „Ringvorlesung II“, „Grundpraktikum Botanik“ und „Grundpraktikum Zoologie“. ⁴Die vier nicht-biologischen Pflichtmodule sind „Mathematische Grundlagen in der Biologie“, „Statistik für Biologen“, „Allgemeine und Anorganische Chemie (Lehramt und Nebenfach)“ und „Chemisches Praktikum für Studierende der Biologie“.

§ 6 Zweiter Studienabschnitt

(1) ¹Der zweite Studienabschnitt (Hauptstudium) dient der Fortführung der im Orientierungsjahr begonnenen Grundausbildung sowie der Vertiefung allgemeiner fachwissenschaftlicher Kenntnisse, und bietet darüber hinaus die Möglichkeit der Spezialisierung nach individuellen Vorstellungen und Berufsplanungen. ²Zusätzlich dient er der Aneignung berufsqualifizierender Fähigkeiten und grundlegender Schlüsselqualifikationen. ³Das Hauptstudium bietet den Studierenden die Möglichkeit, sich innerhalb des Studienganges nach individuellen und fachspezifischen Neigungen und Berufswünschen auszurichten.

(2) ¹Das Hauptstudium umfasst zwei Studienjahre. ²Im Hauptstudium besteht die Möglichkeit, ohne Schwerpunkt zu studieren oder einen der drei angebotenen Studienschwerpunkte zu absolvieren:

- a) Bioinformatik,
- b) Molekulare Biowissenschaften,
- c) Verhaltens- und Neurobiologie.

(3) Biologische Grundlagenmodule des zweiten Studienabschnittes können erst besucht werden, wenn Pflichtmodule des ersten Studienabschnittes im Umfang von mindestens 40 C erfolgreich absolviert wurden.

(4) ¹Das Fachstudium des zweiten Studienabschnitts umfasst Grundlagenmodule im Umfang von insgesamt 80 C, wobei entweder zwei nichtbiologische und sechs biologische oder drei nichtbiologische und fünf biologische Grundlagenmodule erfolgreich absolviert werden müssen. ²Die Grundlagenmodule bestehen in der Regel aus Vorlesung und Praktikum. ³Durch das Studium in einem der genannten Studienschwerpunkte ist die freie Wahlmöglichkeit bei der Belegung von Grundlagenmodulen im Sinne des Satzes 1 nach Maßgabe der Bestimmungen der Modulübersicht sowie der Anlage II eingeschränkt. ⁴Biologische und nichtbiologische Grundlagenmodule umfassen in der Regel 10 C; nichtbiologische Module, die nach Maßgabe der Modulübersicht nur in Kombination im Umfang von insgesamt 10 C absolviert werden können, gelten als ein Grundlagenmodul im Sinne dieser Ordnung.

(5) ¹Aufbauend auf den Grundlagenmodulen ist in einer Fachrichtung eine Fachvertiefung zu absolvieren, welche aus einem sechswöchigen „Vertiefungspraktikum“ einschließlich Literaturseminar und dem „wissenschaftlichen Projektmanagement“ besteht. ²Die Bachelorarbeit muss im selben Fachgebiet wie die Fachvertiefung geschrieben werden.

(6) ¹Es besteht die Möglichkeit, die Fachvertiefung und die Bachelorarbeit im fünften oder sechsten Semester zu absolvieren; mit der Fachvertiefung kann begonnen werden, wenn fünf der acht Grundlagenelemente des Hauptstudiums erfolgreich abgeschlossen sind. ²Die Module „Vertiefungspraktikum“ und „wissenschaftliches Projektmanagement“ sind ganztägige Blockveranstaltungen und werden üblicherweise zusammen mit der Bachelorarbeit in einem Semester absolviert.

(7) ¹Im Rahmen des Professionalisierungsbereichs müssen 20 C im Bereich Schlüsselkompetenzen gewählt werden, darunter das Pflichtmodul „Scientific English I“ (6 C) und das Pflichtmodul „Bioethik“ (3 C). ²Weitere 11 C können frei aus dem universitätsweiten Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen und den Studienangeboten der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) gewählt werden.

(8) ¹Sprachkompetenzen erarbeiten sich die Studierenden im Modul „Scientific English I“. ²Zu diesem Pflichtmodul werden nur Studierende zugelassen, die Englischkenntnisse auf dem Niveau Mittelstufe II (gute Schulkenntnisse) nachweisen können. ³Zu diesem Zweck durchlaufen alle Studierenden im ersten Studienabschnitt einen Englischsprachtest. ⁴Studierende, die ausreichende Sprachkenntnisse im Eingangstest nicht nachweisen können, müssen in eigener

Verantwortung die fehlenden Englischkenntnisse nachholen. ⁵Aufbauend auf dem Modul „Scientific English I“ besteht die Möglichkeit und wird empfohlen, durch die Teilnahme am Modul „Scientific English II“ ein UniCert-III-Zertifikat zu erlangen. ⁶Dieses anerkannte Sprachzertifikat, welches ausschließlich von Universitäten vergeben wird, kann als Eingangsqualifikation für internationale englischsprachige Masterstudiengänge verwendet werden. ⁷Zertifizierungsgebühren tragen die Studierenden.

§ 7 Anmeldung und Zulassung zu Modulen

(1) ¹Soweit innerhalb eines Moduls der Besuch eines Praktikums vorgesehen ist, erfolgt die An- bzw. Abmeldung zu bzw. von diesem Modul auf elektronischem Wege in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem. ²Die Anmeldung zu einem Modul beinhaltet nicht zugleich die verbindliche Anmeldung zur entsprechenden Modulprüfung; hierfür bedarf es einer gesonderten Anmeldung zur Modulprüfung.

(2) ¹Insgesamt müssen entweder zwei nichtbiologische und sechs biologische oder drei nichtbiologische und fünf biologische Grundlagenmodule erfolgreich absolviert werden. ²Nach der Anmeldung für das achte der zu absolvierenden biologischen und nichtbiologischen Grundlagenmodule (vergl. § 6 Abs. 4) ist die Anmeldung zu einem weiteren biologischen oder nichtbiologischen Grundlagenmodul auf Antrag ausschließlich zulässig, wenn

a) eines der zunächst belegten Grundlagenmodule endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt oder

b) wenigstens sieben der zunächst belegten acht Module erfolgreich absolviert wurden.

³Die Belegung von mehr als zehn biologischen und nichtbiologischen Grundlagenmodulen ist ausgeschlossen.

(3) ¹Für die Zulassung zu Wahlpflicht- oder Wahlmodulen mit beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind, Anmeldungen nach dem jeweils in der Modulbeschreibung geregelten Verfahren berücksichtigt. ²Ist für ein Modul ein Auswahlverfahren nicht innerhalb der Modulbeschreibung geregelt, erfolgt die Zulassung in der Reihenfolge der Anmeldungen im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem. In einem biologischen oder nichtbiologischen Grundlagenmodul mit beschränkter Platzzahl werden Anmeldungen von Studierenden nachrangig berücksichtigt, die im Falle einer früheren Zulassung zu diesem Modul an dem jeweiligen Praktikum nicht regelmäßig teilgenommen haben (Praktikumsabbruch), und für die die Prüfungskommission für den Praktikumsabbruch einen

wichtigen Grund nicht anerkannt hat; von einer nachrangigen Berücksichtigung wird abgesehen, wenn sich die oder der Studierende in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss befindet.

(4) ¹Die Zulassung zu Modulen der Fachvertiefung ist möglich, wenn

- a) der erste Studienabschnitt im Umfang von 50 C erfolgreich absolviert wurde, und
- b) fünf Grundlagenmodule des zweiten Studienabschnitts, darunter das biologische Grundlagenmodul, welches Voraussetzung für die gewählte Fachvertiefung ist, erfolgreich absolviert wurden.

²Bei der Zulassung zu Fachvertiefungspraktika wird für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind, eine Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber aufgrund der Note des jeweils für das Vertiefungspraktikum vorausgesetzten biologischen Grundlagenmoduls erstellt.

³Anhand dieser Rangliste werden wenigstens 90 v.H. der verfügbaren Plätze vergeben. ³Bis zu 10 v.H. der verfügbaren Plätze können über Auswahlgespräche mit den Modulverantwortlichen vergeben werden.

§ 8 Studien- und Prüfungsberatung

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die Studienberaterinnen und Studienberater, der Studiendekan oder die Studiendekanin der Fakultät für Biologie und Psychologie, die am Studiengang beteiligten Lehrenden sowie in Prüfungsangelegenheiten das Prüfungsamt der Fakultät für Biologie und Psychologie wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden können eine Fachstudienberatung in der Fakultät für Biologie und Psychologie insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- zur Studienplanung,
- vor dem letzten Prüfungsversuch in Pflichtmodulen zur Pflichtstudienberatung (vergl. § 13 Abs. 1)
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Studienschwerpunkt, Studiengang oder Hochschule,
- vor einem geplanten Auslandsstudium.

(4) Die Studierenden sollten eine Prüfungsberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- bei Fragen zum elektronische Prüfungsverwaltungssystem,
- zur Anmeldung von Prüfungen im Anschluss an eine Pflichtstudienberatung,

- zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen anderer Studiengänge, Fakultäten oder Hochschulen,
- zur Anmeldung der Bachelorarbeit,
- bei allen Fragen zur Ausstellung des Bachelorzeugnis.

II. Prüfungsverfahren

§ 9 Form der Prüfungsleistungen

(1) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

a) *ein Seminarvortrag*. Seminarvorträge sind Referate, die zu einem vorgegebenen Rahmenthema von einer Teilnehmerin, einem Teilnehmer oder einer Teilnehmergruppe in Form einer kurzen schriftlichen Zusammenfassung und eines Vortrages oder einer erläuternden Präsentation vor dem Teilnehmerkreis des Seminars erbracht und von der Prüferin oder dem Prüfer, die das Seminar leiten, bewertet werden.

b) *ein schriftlicher Bericht*. In einem schriftlichen Bericht soll die Kandidatin oder der Kandidat eigenständig erbrachte Beiträge bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Projekten dokumentieren und die Ergebnisse in fachlich angemessener Form darstellen. Der schriftliche Bericht wird von der Prüferin oder dem Prüfer, die das Projekt leiten, bewertet.

c) *ein wissenschaftliches Forschungskonzept*. Mit einem wissenschaftlichen Forschungskonzept soll die Kandidatin oder der Kandidat, basierend auf dem aktuellen Stand der Forschung, den theoretischen Hintergrund einer wissenschaftlichen Fragestellung innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens konzeptionell erarbeiten und in fachlich angemessener Form schriftlich darstellen. Das wissenschaftliche Forschungskonzept wird von der Prüferin oder dem Prüfer, die das Projekt leiten, bewertet.

d) *ein Protokoll*. In einem Protokoll soll die Kandidatin oder der Kandidat eigenständig erbrachte Beiträge bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Praktikumsversuchen schriftlich dokumentieren und die Ergebnisse in fachlich angemessener Form schriftlich darstellen. Das Protokoll wird von der Prüferin oder dem Prüfer, die das Projekt leiten, bewertet.

(2) Seminarvorträge, schriftliche Berichte, wissenschaftliche Forschungskonzepte, Protokolle und die Bachelorarbeit können nach Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer in Deutsch oder Englisch verfasst werden.

§ 10 Modulprüfungen: An- und Abmeldung

(1) ¹Die Anmeldung zu Modulprüfungen erfolgt elektronisch in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Eine Abmeldung für mündliche Prüfungen ist bis eine Woche vor der Prüfung möglich. ³Eine Abmeldung von Klausuren ist bis 24 Stunden vor dem Beginn der Klausur möglich. ⁴Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(2) ¹Die Anmeldung zu lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen muss vor Veranstaltungsbeginn erfolgen. ²Eine Abmeldung ist bei Hausarbeiten bis zur Ausgabe des Hausarbeitsthemas, bei Präsentationen, Seminarvorträgen, Referaten und Korreferaten bis zu eine Woche vor dem Termin des Vortrags möglich. ³Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

§ 11 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der erfolgreiche Abschluss von Modulen im Umfang von mindestens 118 C, darunter der erste Studienabschnitt im Umfang von 50 C, wenigstens 5 biologische und nichtbiologische Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 50 C, das Modul „Vertiefungspraktikum“ im Umfang von 12 C und das Modul „Wissenschaftliches Projektmanagement“ im Umfang von 6 C.

(2) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist vor Beginn der experimentellen Arbeit bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen, soweit die erforderlichen Leistungen nicht im Prüfungsverwaltungssystem hinterlegt sind,
- b) der Themenvorschlag für die Bachelorarbeit,
- c) ein Vorschlag für die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer, welche der aktuellen Prüferliste der Fakultät für Biologie und Psychologie zu entnehmen sind,
- d) eine Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers sowie der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers.

(3) ¹Die Vorschläge nach Buchstaben b) und c) sowie der Nachweis nach Buchstabe d) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben. ²In diesem Fall bestellt die Prüfungskommission Betreuende und legt das Thema der Bachelorarbeit fest.

(4) ¹Als externe Bachelorarbeit werden Arbeiten bezeichnet, die unter Anleitung einer Person erfolgen sollen, die keine Prüfungsberechtigung im Studiengang besitzt. ²Externe Bachelorarbeiten werden in der Regel nicht in wissenschaftlichen Einrichtungen, die von der Fakultät für Biologie

und Psychologie getragen oder mitgetragen werden, sondern an anderen Fakultäten der Universität Göttingen oder an außeruniversitären Forschungseinrichtungen angefertigt.

(5) ¹Die Zulassung zur externen Bachelorarbeit ist abweichend von Absatz 2 Satz 1 spätestens drei Monate vor geplantem Beginn der experimentellen Arbeit bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. ²Dem Antrag sind in Ergänzung zu den Unterlagen nach Absatz 2 Satz 2 ein Exposé im Umfang von ca. einer Seite, in dem das Thema der Arbeit (Fragestellung, bisherige Vorarbeiten, Durchführung, Methodik, Zeitplan) erläutert wird, sowie die Bestätigung der Anleiterin oder des Anleiters beizufügen.

(6) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung zu internen und externen Bachelorarbeiten. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 12 Bachelorarbeit

(1) ¹Mittels der schriftlichen Bachelorarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit den Methoden ihres oder seines Fachgebietes ein Problem im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. ²Durch die bestandene Bachelorarbeit werden 12 C erworben.

(2) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Bachelorarbeit ist mit der vorzuschlagenden Erstbetreuerin oder dem vorzuschlagenden Erstbetreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der vorzuschlagenden Zweitbetreuerin oder des vorzuschlagenden Zweitbetreuers der Prüfungskommission vorzulegen. ²Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuenden, so werden diese und ein Thema von der Prüfungskommission bestimmt (vergl. §.11 Abs.3). ³Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁴Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ⁵Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch die Prüfungskommission, die hierzu Verfahrensregeln trifft. ⁶Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer die Bearbeitungszeit um maximal 4 Wochen verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.

(4) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur zulässig, wenn die zu prüfende Person im ersten Prüfungsversuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in einfacher Ausfertigung in gebundener Form sowie ergänzend in Textform im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder im PDF-Format (ungeschützt) auf einem Datenträger (CD oder DVD) beim Prüfungsamt einzureichen. ²Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern,

- a) dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat, und
- b) dass die schriftliche und die ergänzend in Textform vorgelegte Version der Bachelorarbeit übereinstimmen.

(6) Die Bachelorarbeit kann in Deutsch oder Englisch verfasst werden.

(7) ¹Die Prüfungskommission leitet die Bachelorarbeit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer sowie der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer als Gutachterinnen oder Gutachtern zu. ²Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note.

(7a) Abweichend von Absatz 7 Satz 1 kann die Prüfungskommission die Anleiterin oder den Anleiter einer externen Bachelorarbeit zur oder zum Prüfungsberechtigten für die durch sie oder ihn angeleitete Bachelorarbeit (Einzelprüfungsberechtigung) und sodann zur Gutachterin oder zum Gutachter bestellen, sofern die persönlichen Voraussetzungen der Prüfereignung vorliegen; die weitere Gutachterin oder der weitere Gutachter ist in diesem Fall aus dem Kreis der wenigstens habilitierten Prüfungsberechtigten zu bestellen.

(8) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 12a Freiwillige Zusatzprüfungen

¹Studierende im Bachelor-Studiengang „Biologie“ können nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auch Module aus einem der konsekutiven Master-Studiengänge „Microbiology and Biochemistry“, „Developmental, Neural, and Behavioral Biology“ und „Biodiversity, Ecology and Evolution“ der Fakultät für Biologie und Psychologie als freiwillige Zusatzprüfungen absolvieren.

²Voraussetzung ist, dass die oder der Studierende zum 31.3. eines Jahres

- a) höchstens im 8. Fachsemester des Bachelor-Studiengangs „Biologie“ eingeschrieben ist und wenigstens 165 C aus Modulen dieses Studiengangs erworben hat, darunter alle Module des ersten Studienabschnitts,
- b) die Zulassung zur Bachelorarbeit beantragt hat und
- c) ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache wenigstens auf dem Niveau C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweist.

³Der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse nach Satz 2 Buchstabe c) ist abweichend von Satz 2 spätestens bis zum 15.5. zu erbringen. ⁴Weitere Voraussetzung ist der Nachweis einer Studienberatung im Studienbüro der Biologie bei der Koordinatorin oder dem Koordinator des Master-Studiengangs nach Satz 1; die Studienberatung dient der Orientierung über die aufgrund des bisherigen Studienverlaufs in Frage kommenden Module und der Vermeidung von Studienzeitverzögerungen. ⁵Module im Sinne dieses Absatzes dürfen im Umfang von maximal 24 C absolviert werden. ⁶Auch soweit 24 C noch nicht erreicht wurden, ist die Anmeldung zu einer weiteren Modulprüfung ausgeschlossen, wenn durch ihre erfolgreiche Absolvierung insgesamt mehr als 24 C erreicht würden. ⁷Es dürfen Module nur aus einem der Master-Studiengänge nach Satz 1 absolviert werden. ⁸Die Absolvierung von Modulen im Sinne dieses Absatzes ist nur im Sommersemester möglich und ausgeschlossen, soweit im Master-Studiengang Ausbildungskapazität in dem gewählten Modul nicht zur Verfügung steht. ⁹Module im Sinne dieses Absatzes werden gemäß § 6 Abs. 5 S. 5 APO nicht in das Bachelorzeugnis oder die Zeugnisergänzungen aufgenommen, sondern ausschließlich im Rahmen von Bescheinigungen nach § 17 Abs. 6 APO berücksichtigt.

§ 13 Wiederholbarkeit von Prüfungen; Pflichtstudienberatung

(1) Wer eine zweite Wiederholungsprüfung in einem Pflichtmodul im ersten Studienabschnitt nicht bestanden hat, muss vor der dritten Wiederholungsprüfung die Teilnahme an einer Pflichtstudienberatung bei der Studienberatung der Fakultät für Biologie und Psychologie nachweisen.

(2) ¹Zwei bestandene Modulprüfungen des ersten und eine bestandene Modulprüfung des zweiten Studienabschnittes können jeweils einmal zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden. ²Die Wiederholung muss innerhalb von 15 Monaten nach Bekanntgabe des erstmaligen Bestehens erfolgen und darf nur in der Regelstudienzeit durchgeführt werden. ³Abweichend von Satz 1 können Module der Fachvertiefung und die Bachelorarbeit nicht zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden.

§ 14 Gesamtergebnis; Endgültiges Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn mindestens 180 C erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit bestanden sind.

(2) Die Gesamtnote der Abschlussprüfung errechnet sich als nach C gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten aller benoteten Module und der Note der Bachelorarbeit.

(3) ¹Bei der Berechnung der Gesamtnote bleiben auf Antrag der oder des Studierenden nachfolgend genannte Module im Umfang von maximal 32 C unberücksichtigt, indem die bestandenen Prüfungsleistungen in eine unbenotete Modulprüfung umgewandelt werden:

- a) Module des ersten Studienabschnitts,
- b) nichtbiologische Grundlagenmodule des zweiten Studienabschnitts,
- c) maximal ein biologisches Grundlagenmodul, soweit es nicht Voraussetzung für ein absolviertes Modul der Fachvertiefung ist und nicht innerhalb eines Studienschwerpunktes absolviert wurde, und
- d) Module aus dem Bereich Schlüsselkompetenzen.

²Soweit im Rahmen der Module nach Buchstaben a – d) unbenotete Modulprüfungen absolviert wurden, verringert sich der Grenzwert von 32 C entsprechend der diesen Modulen zugewiesenen Anrechnungspunkte. ³Der Antrag nach Satz 1 kann frühestens nach Erreichen von 150 C durch das erfolgreiche Absolvieren von Modulen und muss spätestens vor Ausgabe des Bachelorzeugnisses gestellt werden; alternativ kann der Antrag einmalig vor einem Wechsel der Hochschule gestellt werden; der Antrag kann nur einmal gestellt und nach Umsetzung im Prüfungsverwaltungssystem nicht mehr zurück genommen werden.

(4) Als freiwillige Zusatzprüfung erfolgreich absolvierte Module gehen nicht in die Berechnung des Gesamtergebnisses ein und werden im Zeugnis mit der Bewertung „bestanden“ ausgewiesen.

(5) Der Prüfungsanspruch ist neben den in der APO genannten Fällen endgültig erloschen, wenn

- a) bis zum Ende des 6. Fachsemesters nicht alle Module des ersten Studienabschnitts im Umfang von insgesamt 50 C erfolgreich absolviert wurden, oder
- b) zwei Wahlpflichtmodule endgültig nicht bestanden wurden, oder
- c) bis zum Ende des 12. Fachsemesters nicht alle zum Bestehen der Bachelor-Prüfung erforderlichen Leistungen erfolgreich absolviert wurden.

(6) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Notendurchschnitt der übrigen Studienleistungen mindestens 1,5 beträgt.

§ 15 Prüfungskommission

(1) ¹Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen

Gruppenvertretungen im Fakultätsrat der Fakultät für Biologie und Psychologie benannt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Zugleich wird für jedes Mitglied wenigstens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt. ³Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz bestellt.

(2) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Hochschullehrergruppe.

(3) ¹Die Durchführung und Organisation des Prüfungsverfahrens wird unbeschadet der Kompetenzen der Studiendekanin oder des Studiendekans an das Prüfungsamt der Fakultät für Biologie und Psychologie delegiert. ²Dieses führt auch die Prüfungsakten. ³Es berichtet regelmäßig der Fakultät über Prüfungen und Studienzeiten. ⁴Hierbei sind besonders die Einhaltung der Regelstudienzeiten und die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten darzustellen. ⁵Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen.

(4) Die laufenden Geschäfte können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

IV. Übergangsbestimmungen; Inkrafttreten

§ 16 Übergangsbestimmungen; Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2010 in Kraft.

(2) Zugleich treten die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Biologie in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.10.2006 (Amtliche Mitteilungen 29/2006 S. 2869) sowie die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Biologie in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.07.2006 (Amtliche Mitteilungen 8/2006 S. 422) außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in dem Bachelor-Studiengang „Biologie“ immatrikuliert waren, werden auf Antrag nach den Bestimmungen der Ordnungen nach Absatz 2 geprüft; der Antrag ist innerhalb eines Semesters nach Inkrafttreten dieser Ordnung zu stellen. ²Ist auf Antrag nach Satz 1 die Prüfungsordnung in der vor Inkrafttreten dieser Ordnung geltenden Fassung anzuwenden, gilt dies im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für die Modulübersicht und die Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt

werden kann oder ein Pflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach den Bestimmungen der Ordnungen nach Absatz 2 werden letztmals im Sommersemester 2013 durchgeführt.

4) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung dieser Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in dem Bachelor-Studiengang „Biologie“ immatrikuliert waren, werden auf Antrag nach den Bestimmungen der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft; der Antrag ist innerhalb eines Semesters nach Inkrafttreten der Änderung zu stellen. ²Ist auf Antrag nach Satz 1 die Prüfungsordnung in der vor Inkrafttreten einer Änderung geltenden Fassung anzuwenden, gilt dies im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für die Modulübersicht und die Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Modulprüfung wiederholt werden kann oder ein Pflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach den Bestimmungen einer vor Inkrafttreten einer Änderung gültigen Fassung werden letztmals im sechsten Semester nach Inkrafttreten der Änderung durchgeführt.

Anlage I Profil des Bachelor-Studiengangs „Biologie“

| BACHELORSTUDIUM BIOLOGIE | | | |
|--|---|---|---|
| Bachelor (6 Semester) 180 C | | | |
| Fachwissenschaftliche Bachelorarbeit (12 C) | | | |
| Fachwissenschaft (130 C) | | Fachvertiefung und Professionalisierung (38 C) | |
| Erster Studienabschnitt | Zweiter Studienabschnitt | | |
| Orientierungsjahr (50 C) (Pflichtmodule) | Fachwissenschaftliche Grundlagen (80 C) (Wahlpflichtmodule) | Fachliche Profilbildung (27 C) (Wahlpflicht- und Pflichtmodule) | Freie Profilbildung (11 C) (Wahlmodule) |
| <p>5 Orientierungsmodule</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ringvorlesung Teil IA (5 C) • Ringvorlesung Teil IB (5 C) • Ringvorlesung Teil II (8 C) • Grundpraktikum Botanik (6 C) • Grundpraktikum Zoologie (6 C) <p>4 nichtbiologische Pflichtmodule</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mathematische Grundlagen in der Biologie (6 C) • Statistik für Biologen (4 C) • Allgemeine und Anorganische Chemie (Lehramt und Nebenfach) (6 C) • Chemisches Praktikum für Studierende der Biologie - Allgemeine und Anorganische Chemie (4 C) | <p>6 biologische Grundlagenmodule (60 C)</p> <p>2 nichtbiologische Grundlagenmodule (20 C)</p> <p>oder</p> <p>5 biologische Grundlagenmodule (50 C)</p> <p>3 nichtbiologische Grundlagenmodule (30 C)</p> | <p>Fachvertiefung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vertiefungspraktikum (12 C) • Projektmanagement (6 C) <p>Professionalisierung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Scientific English I (6 C) (Schlüsselqualifikationsmodul im Bereich Sprachkompetenz) • Bioethik (3 C) | <p>Fachliche Profilbildung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Scientific English II (6 C) (empfohlen) • Freie Modulwahl im Bereich der Biologie (5-11 C) <p>Offene Profilbildung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Freie Modulwahl aus dem Schlüsselqualifikationskatalog (5-11 C)“ |

Anlage II Übersicht über die fachwissenschaftlichen Schwerpunkte

a. Studium ohne Schwerpunktbildung und Studienschwerpunkt Bioinformatik

| Fachwissenschaftliche Module | Studium ohne Schwerpunktbildung | Studienschwerpunkt: Bioinformatik |
|---|--|--|
| 5 Orientierungsmodule (30 C) | Ringvorlesung Teil I A; Ringvorlesung Teil I B und Ringvorlesung Teil II; Grundpraktikum Botanik und Grundpraktikum Zoologie | |
| 4 nichtbiologische Pflichtmodule im Orientierungsjahr (20 C) | Mathematische Grundlagen in der Biologie; Statistik für Biologen; Allgemeine und Anorganische Chemie (Lehramt und Nebenfach) und Chemisches Praktikum für Studierende der Biologie - Allgemeine und Anorganische Chemie | |
| 2 nichtbiologische Wahlpflichtmodule (20 C) | <u>2 aus 4</u> Organische Chemie; Physik; Physikalische Chemie oder Informatik I | 2 aus 2 Informatik I; Programmierkurs und Programmierpraktikum |
| | | <u>0-1 aus 3</u> Informatik II (empfohlen); Physik; Physikalische Chemie |
| 6 biologische Wahlpflichtmodule (60 C) | <u>6 aus 15</u> Anthropologie; Biochemie; Angewandte Bioinformatik; Genomanalyse; Algorithmische Bioinformatik; Biokognition; Entwicklungs- und Zellbiologie; Evolution, Systematik und Vielfalt der Pflanze; Evolution, Systematik und Vielfalt der Tiere; Genetik und mikrobielle Zellbiologie; Mikrobiologie; Tier- und Pflanzenökologie; Tierphysiologie Verhaltensbiologie; Zell- und Molekularbiologie der Pflanzen | Angewandte Bioinformatik; Genomanalyse; Algorithmische Bioinformatik (Pflichtmodule) |
| | | <u>2-3 aus 12</u> Anthropologie; Biochemie; Biokognition; Entwicklungs- und Zellbiologie; Evolution, Systematik und Vielfalt der Pflanze; Evolution, Systematik und Vielfalt der Tiere; Genetik und mikrobielle Zellbiologie; Mikrobiologie; Tier- und Pflanzenökologie; Tierphysiologie; Verhaltensbiologie; Zell- und Molekularbiologie der Pflanzen |
| Fachvertiefungspraktikum (12 C)* Projektmanagement (6 C) * Bachelorarbeit (12 C)* | <u>1 aus 14</u> Biochemie; Bioinformatik; Biokognition; Entwicklungsbiologie; Evolution und Diversität der Pflanzen und Algen; Genetik und mikrobielle Zellbiologie; Historische Anthropologie; Mikrobiologie; Neurobiologie; Organismische Diversität Zoologie; Pflanzenökologie; Tierökologie; Zell- und Molekularbiologie der Pflanze; Verhaltensbiologie | <u>1 aus 1</u> Bioinformatik (oder Bioinformatik in Zusammenarbeit mit einem anderen Modul) |

* Das Vertiefungspraktikum, Projektmanagement und die Bachelorarbeit werden im selben Fachgebiet durchgeführt.

b. Studienschwerpunkte Molekulare Biowissenschaften und Verhaltens- und Neurobiologie

| Fachwissenschaftliche Module | Studienschwerpunkt: Molekulare Biowissenschaften | Studienschwerpunkt: Verhaltens- und Neurobiologie |
|---|--|--|
| 5 Orientierungsmodule (30 C) | Ringvorlesung Teil I A; Ringvorlesung Teil I B und Ringvorlesung Teil II; Grundpraktikum Botanik und Grundpraktikum Zoologie | |
| 6 nichtbiologische Pflichtmodule (30 C) | Mathematische Grundlagen in der Biologie; Statistik für Biologen; Allgemeine und Anorganische Chemie (Lehramt und Nebenfach); Chemisches Praktikum für Studierende der Biologie - Allgemeine und Anorganische Chemie; Einführung in die Organische Chemie; Chemisches Praktikum für Studierende der Biologie - Allgemeine und Organische Chemie | |
| 1 nichtbiologisches Wahlpflichtmodul (10 C) | <u>1 aus 3</u> Physik; Physikalische Chemie oder Informatik I | |
| 6 biologische Wahlpflichtmodule (60 C) | <u>4 aus 6</u> Biochemie; Angewandte Bioinformatik; Entwicklungs- und Zellbiologie; Genetik und mikrobielle Zellbiologie; Mikrobiologie; Zell- und Molekularbiologie der Pflanzen | <u>4 aus 7</u> Anthropologie; Angewandte Bioinformatik; Biokognition; Entwicklungs- und Zellbiologie; Evolution und Systematik der Tiere; Tierphysiologie; Verhaltensbiologie |
| | <u>2 aus 15</u> Anthropologie; Biochemie; Angewandte Bioinformatik; Genomanalyse; Algorithmische Bioinformatik; Biokognition; Entwicklungs- und Zellbiologie; Evolution Systematik und Vielfalt der Pflanze; Evolution, Systematik und Vielfalt der Tiere; Genetik und mikrobielle Zellbiologie; Mikrobiologie; Zell- und Molekularbiologie der Pflanzen; Tier- und Pflanzenökologie; Tierphysiologie; Verhaltensbiologie | |
| Fachvertiefungspraktikum (12 C)* Projektmanagement (6 C) Bachelorarbeit (12 C)* | <u>1 aus 5</u> Biochemie; Entwicklungs- und Zellbiologie; Genetik und mikrobielle Zellbiologie; Mikrobiologie; Zell- und Molekularbiologie der Pflanzen | <u>1 aus 5</u> Biokognition; Entwicklungs- und Zellbiologie; Neurobiologie; Organismische Diversität Zoologie; Verhaltensbiologie |

* Das Vertiefungspraktikum, Projektmanagement und die Bachelorarbeit werden im selben Fachgebiet durchgeführt.

Anlage III Exemplarische Studienverlaufspläne

A) Studienverlaufsplan „Allgemeine Biologie“ (ohne Studienschwerpunkt)

Es ist möglich den Bachelor-Studiengang Biologie ohne vorgegebene Schwerpunktbildung zu studieren.

| Modellstudienplan „Allgemeine Biologie“ | | | | | |
|---|--|--|--|--|---|
| Sem. | Modul | Modul | Modul | Modul | Modul |
| 1. Σ 28 C | B.Bio.105 Ringvorlesung Biologie I – Teil A 5 C | B.Bio.106 Ringvorlesung Biologie I – Teil B 5 C | B.Che.4104 Allgemeine und Anorganische Chemie 6 C | B.Mat.0811 Mathematische Grundlagen 6 C | B.Bio.103 Grundpraktikum Botanik 6 C |
| 2. Σ 28 C | B.Bio.102 Ringvorlesung Biologie II 8 C | B.Bio.104 Grundpraktikum Zoologie 6 C | B.Che.7408 Chemisches Praktikum – Anorganische Chemie 4 C | B.Bio.107 Statistik für Biologen 4 C | B.Che.1201 Einführung in die Organische Chemie 6 C |
| 3. Σ 33 C | B.Bio.123 Tierphysiologie 10 C | B.Bio.126 Tier- und Pflanzenökologie 10 C | B.Che.7409 Chemisches Praktikum – Organische Chemie 4 C | SK.FS.EN-FN-C1-1 Scientific English I 6 C | Freie Profilbildung 3 C |
| 4. Σ 30 C | B.Bio.118 Mikrobiologie 10 C | B.Bio.111 Anthropologie 10 C | B.Bio.129 Genetik und mikrobielle Zellbiologie 10 C | | |
| 5. Σ 31 C | B.Bio.112 Biochemie 10 C | B.Inf.1101 Informatik I 10 C | SK.Bio.315 Bioethik 3 C | Freie Profilbildung 8 C | |
| 6. Σ 30 C | Fachvertiefung 12 C | | B.Bio.190 Wissenschaftliches Projektmanagement 6 C | Bachelorarbeit 12 C | |
| Σ 180 C | | | | | |

**B) Studienverlaufsplan zum Studienschwerpunkt
„Bioinformatik“**

Im Studienschwerpunkt „Bioinformatik“ wird die Wahl der Grundlagen- und Vertiefungsmodule überwiegend auf Module der Informatik und Bioinformatik eingeschränkt.

| Modellstudienplan „Bioinformatik“ | | | | | |
|--|--|--|--|--|---|
| Sem. | Modul | Modul | Modul | Modul | Modul |
| 1. Σ 28 C | B.Bio.105 Ringvorlesung Biologie I – Teil A 5 C | B.Bio.106 Ringvorlesung Biologie I – Teil B 5 C | B.Che.4104 Allgemeine und Anorganische Chemie 6 C | B.Mat.0811 Mathematische Grundlagen 6 C | B.Bio.103 Grundpraktikum Botanik 6 C |
| 2. Σ 30 C | B.Bio.102 Ringvorlesung Biologie II 8 C | B.Bio.104 Grundpraktikum Zoologie 6 C | B.Che.7408 Chemisches Praktikum – Anorganische Chemie 4 C | B.Bio.107 Statistik für Biologen 4 C | Freie Profilbildung 8 C |
| 3. Σ 31 C | B.Bio.113 Angewandte Bioinformatik 10 C | B.Inf.1101 Informatik I 10 C | B.Inf.1801 Programmierkurs 5 C | SK.FS.EN-FN-C1-1 Scientific English I 6 C | |
| 4. Σ 31 C | B.Bio.117 Genomanalyse 10 C | B.Inf.1102 Informatik II 10 C | B.Inf.1802 Programmierpraktikum 5 C | Freie Profilbildung 3 C | SK.Bio.315 Bioethik 3 C |
| 5. Σ 30 C | B.Bio.115 Algorithmische Bioinformatik 10 C | B.Bio.126 Tier- und Pflanzenökologie 10 C | B.Bio.112 Biochemie 10 C | | |
| 6. Σ 30 C | B.Bio.152 Fachvertiefung Bioinformatik 12 C | | B.Bio.190 Wissenschaftliches Projektmanagement 6 C | Bachelorarbeit 12 C | |
| Σ 180 C | | | | | |

**C) Studienverlaufsplan zum Studienschwerpunkt
„Molekulare Biowissenschaften“**

Im Studienschwerpunkt „Molekulare Biowissenschaften“ wird die Wahl der Grundlagen- und Vertiefungsmodule auf überwiegend molekularbiologische Module eingeschränkt.

| Modellstudienplan „Molekulare Biowissenschaften“ | | | | | |
|---|--|--|--|--|---|
| Sem. | Modul | Modul | Modul | Modul | Modul |
| 1. Σ 28 C | B.Bio.105 Ringvorlesung Biologie I – Teil A 5 C | B.Bio.106 Ringvorlesung Biologie I – Teil B 5 C | B.Che.4104 Allgemeine und Anorganische Chemie 6 C | B.Mat.0811 Mathematische Grundlagen 6 C | B.Bio.103 Grundpraktikum Botanik 6 C |
| 2. Σ 28 C | B.Bio.102 Ringvorlesung Biologie II 8 C | B.Bio.104 Grundpraktikum Zoologie 6 C | B.Che.7408 Chemisches Praktikum – Anorganische Chemie 4 C | B.Bio.107 Statistik für Biologen 4 C | B.Che.1201 Einführung in die Organische Chemie 6 C |
| 3. Σ 33 C | B.Bio.116 Entwicklungs- und Zellbiologie 10 C | B.Bio.125 Zell- und Molekularbiologie der Pflanzen 10 C | B.Che.7409 Chemisches Praktikum – Organische Chemie 4 C | SK.FS.EN-FN-C1-1 Scientific English I 6 C | Freie Profilbildung 3 C |
| 4. Σ 30 C | B.Bio.118 Mikrobiologie 10 C | B.Bio.111 Anthropologie 10 C | B.Bio.129 Genetik und mikrobielle Zellbiologie 10 C | | |
| 5. Σ 31 C | B.Bio.112 Biochemie 10 C | B.Che.8002 Physikalische Chemie 10 C | SK.Bio.315 Bioethik 3 C | Freie Profilbildung 8 C | |
| 6. Σ 30 C | B.Bio.155 Fachvertiefung Mikrobiologie 12 C | | B.Bio.190 Wissenschaftliches Projektmanagement 6 C | Bachelorarbeit 12 C | |
| Σ 180 C | | | | | |

**D) Studienverlaufsplan zum Studienschwerpunkt
„Verhaltens- und Neurobiologie“**

Im Studienschwerpunkt „Verhaltens- und Neurobiologie“ wird die Wahl der Grundlagen- und Vertiefungsmodule auf Module der Soziobiologie und Neurobiologie eingeschränkt.

| Modellstudienplan „Verhaltens- und Neurobiologie“ | | | | | |
|--|--|--|--|--|---|
| Sem. | Modul | Modul | Modul | Modul | Modul |
| 1. Σ 28 C | B.Bio.105 Ringvorlesung Biologie I – Teil A 5 C | B.Bio.106 Ringvorlesung Biologie I – Teil B 5 C | B.Che.4104 Allgemeine und Anorganische Chemie 6 C | B.Mat.0811 Mathematische Grundlagen 6 C | B.Bio.103 Grundpraktikum Botanik 6 C |
| 2. Σ 28 C | B.Bio.102 Ringvorlesung Biologie II 8 C | B.Bio.104 Grundpraktikum Zoologie 6 C | B.Che.7408 Chemisches Praktikum – Anorganische Chemie 4 C | B.Bio.107 Statistik für Biologen 4 C | B.Che.1201 Einführung in die Organische Chemie 6 C |
| 3. Σ 33 C | B.Bio.116 Entwicklungs- und Zellbiologie 10 C | B.Bio.130 Biokognition 10 C | B.Che.7409 Chemisches Praktikum – Organische Chemie 4 C | SK.FS.EN-FN-C1-1 Scientific English I 6 C | Freie Profilbildung 3 C |
| 4. Σ 30 C | B.Bio.131 Verhaltensbiologie 10 C | B.Bio.111 Anthropologie 10 C | B.Bio.129 Genetik und mikrobielle Zellbiologie 10 C | | |
| 5. Σ 31 C | B.Bio.123 Tierphysiologie 10 C | B.Inf.1101 Informatik I 10 C | SK.Bio.315 Bioethik 3 C | Freie Profilbildung 8 C | |
| 6. Σ 30 C | B.Bio.156 Fachvertiefung Neurobiologie 12 C | | B.Bio.190 Wissenschaftliches Projektmanagement 6 C | Bachelorarbeit 12 C | |
| Σ 180 C | | | | | |

E) Exemplarischer Studienverlaufsplan bei Auslandsaufenthalt

Ein Auslandsaufenthalt ist im Studienverlauf möglich und wird ab dem 5. Fachsemester empfohlen. Mit der Planung des Aufenthalts ist frühzeitig zu beginnen, insbesondere die Studienplanung sollte mit dem Koordinator des Studiengangs rechtzeitig besprochen werden.

| Modellstudienplan „Allgemeine Biologie“ – mit Auslandssemester | | | | | |
|--|--|--|--|--|---|
| Sem. | Modul | Modul | Modul | Modul | Modul |
| 1. Σ 28 C | B.Bio.105 Ringvorlesung Biologie I – Teil A 5 C | B.Bio.106 Ringvorlesung Biologie I – Teil B 5 C | B.Che.4104 Allgemeine und Anorganische Chemie 6 C | B.Mat.0811 Mathematische Grundlagen 6 C | B.Bio.103 Grundpraktikum Botanik 6 C |
| 2. Σ 28 C | B.Bio.102 Ringvorlesung Biologie II 8 C | B.Bio.104 Grundpraktikum Zoologie 6 C | B.Che.7408 Chemisches Praktikum – Anorganische Chemie 4 C | B.Bio.107 Statistik für Biologen 4 C | B.Che.1201 Einführung in die Organische Chemie 6 C |
| 3. Σ 33 C | B.Bio.123 Tierphysiologie 10 C | B.Inf.1101 Informatik I 10 C | B.Che.7409 Chemisches Praktikum – Organische Chemie 4 C | SK.FS.EN-FN-C1-1 Scientific English I 6 C | SK.Bio.315 Bioethik 3 C |
| 4. Σ 33 C | B.Bio.118 Mikrobiologie 10 C | B.Bio.111 Anthropologie 10 C | B.Bio.129 Genetik und mikrobielle Zellbiologie 10 C | Freie Profilbildung 3 C | |
| 5. Min. 28 C | Auslandssemester | | | | |
| 6. Σ 30 C | Fachvertiefung 12 C | | B.Bio.190 Wissenschaftliches Projektmanagement 6 C | Bachelorarbeit 12 C | |
| Σ 180 C | | | | | |